

Verzeichnis über die schützenswerten Baudenkmäler (Kulturdenkmäler) der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (VKD)

Informationsblatt für Eigentümerinnen und Eigentümer



Meine Liegenschaft ist im VKD. Was bedeutet das?

Mit der Aufnahme ins Verzeichnis der Baudenkmäler (VKD) wurde eine Schutzvermutung festgestellt. Da Ihre Liegenschaft einen besonderen kulturhistorischen Wert besitzt, ist es wichtig, dass Sie die Denkmalpflege bei Bauabsichten früh beiziehen. Diese Beratung ist kostenlos. Ist die Mitwirkung und Beratung der Fachstellen gewährleistet, sind bei Baumassnahmen im üblichen Stil, wie beispielsweise einer Renovation oder Anpassung an zeitgemässe Wohnbedürfnisse, keine weiteren Schutzmassnahmen nötig. Im Falle von radikalen Eingriffen in die historische Substanz hingegen – zum Beispiel bei einer Auskernung, einem Abbruch oder einer tiefgreifenden Veränderung der baulichen Grundstruktur – muss die Schutzwürdigkeit des Objektes vertieft geprüft werden. In gewissen Fällen besteht ein Anspruch auf Subventionen. Ein allfälliger verbindlicher Schutz des Objektes wird in jedem Falle nur nach Anhörung der Eigentümerschaft erfolgen. Gegen eine solche Verfügung können Sie den Rechtsweg beschreiten.



Ich will bauen oder renovieren.

Was muss ich tun? Ein guter Dialog führt meist zu einem besseren Resultat. Daher ist es wichtig, dass planende Architektinnen und Architekten oder Eigentümerschaften möglichst früh mit der Denkmalpflege in Kontakt treten. Gemeinsam kann man vor Ort die noch notwendigen Planungen, Abklärungen oder die konkrete Umsetzung besprechen. Welche Schritte sind nötig und sinnvoll:

- Fassaden- oder Dachrenovation: Telefonische Kontaktaufnahme betreffend Renovationspläne.
- Gesamt-Umbau: Am besten eine Besprechung vor der Erstellung von konkreten Umbauplänen.
- Erneuerung von Bad und Küche: Telefonische Kontaktaufnahme mit der Denkmalpflege oder dem Baureferat.
- Neuplanungen in einem schützenswerten Ensemble: Beim Baureferat oder der Denkmalpflege einen Termin vereinbaren.



Ich will eine fachliche Auskunft über die denkmalpflegerischen Erhaltungsziele bei meiner Liegenschaft.

Im Vorfeld von Umbauten oder auch Verkäufen kann eine Abklärung der konkreten denkmalpflegerischen Erhaltungsziele sinnvoll sein. Eine Auskunft und Beratung bei der Fachstelle löst keine Unterschutzstellung aus.



Ich will einen verbindlichen Entscheid über den Schutz meiner Liegenschaft.

Als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer sind Sie jederzeit berechtigt, von der zuständigen Behörde einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit Ihres Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen. Der Entscheid bedeutet: Das Objekt wird ins Inventar der Schutzobjekte (nach Art. 8 NHG) überführt, nachdem es unter Schutz gestellt wurde, oder es wird aus dem VKD entlassen, wenn nach vertieften Abklärungen keine Schutzwürdigkeit vorhanden ist.

Erläuterungen zum VKD

Die Verfahren im Einzelnen sind in den Erläuterungen zum VKD beschrieben.

Kontakt:

Baureferat

Chlaffentalstrasse 108 8212 Neuhausen am Rheinfall Thomas.Felzmann@Neuhausen.ch Tel. 052 632 6606 www.neuhausen.ch

Amt für Denkmalpflege und Archäologie / ADA Denkmalpflege Schaffhausen

Fachstelle des Kantons und der Stadt Beckenstube 11 8200 Schaffhausen eva.naegeli@sh.ch Tel. 052 632 73 49 www.denkmalpflege.sh.ch